

8. Die im Grundbuchblatt 2131 von Arolsen in Abt. II, lfd. Nr. 212 zugunsten der „Ev. Kirchgemeinde Bad Arolsen“ eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Begehung für Jedermann); gemäß Bewilligung vom 9. Juni 2009 eingetragen am 27. August 2009, geht auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde – Bad Arolsen“ über.

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 21. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Kurhessen-  
Waldeck  
Das Landeskirchenamt  
gez. Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. Januar 2018

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 – 880.030.000-00281  
*StAnz. 6/2018 S. 251*

117

## Zweckverband Jugend- und Freizeithaus Bieber;

Auflösung/Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels

### Auflösung des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Nach § 2 Abs. 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Durch die Auflösung des Zweckverbandes ergeben sich folgende Änderungen im Grundvermögen:

1. Aus dem Grundvermögen des „Zweckverband des evangelischen Jugendheims Bieber – Körperschaft des öffentlichen Rechts – in Biebergemünd-Bieber“ geht nachfolgend aufgeführtes Grundstück auf die „Evangelische Pfarrei Biebergemünd-Bieber“ (Grundbuch von Bieber Blatt 2195) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bieber	1850	Bieber	1	53	0,3230

2. Das Erbbaurecht des „Zweckverband des evangelischen Jugendheims Bieber, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Biebergemünd“, geführt im Erbbaugrundbuch Blatt 2298, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 30, geht auf die im Grundbuch von Bieber Blatt 2195 eingetragene Grundstückseigentümerin „Evangelische Pfarrei Biebergemünd-Bieber“ über. Laut Eintragung im Erbbaugrundbuch war die Grundstückseigentümerin im geschlossenen Grundbuch von Bieber Blatt 647 als „evangelische Pfarrei in Bieber“ bezeichnet worden.

Kassel, den 16. Januar 2018

Evangelische Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
Das Landeskirchenamt  
gez. Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

### Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Januar 2018

Evangelische Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
Das Landeskirchenamt  
gez. Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. Januar 2018

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 – 880.030.000-00282  
*StAnz. 6/2018 S. 252*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

118

## Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer

Bezug: Erlass vom 15. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 338)

Die Festsetzung der Mindestwassermenge hat im Rahmen des behördlichen Bewirtschaftungsermessens unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen.

### 1. Ausleitungswasserkraftanlagen

Für Ausleitungswasserkraftanlagen ist die Mindestwassermenge nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 jeweils unter Berücksichtigung von Nr. 1.4 und gegebenenfalls Nr. 1.5 in Abhängigkeit von der geringen oder mittleren/hohen fishökologischen Bedeutung der Ausleitungsstrecke nach Nr. 1.1 und ihrer eventuellen Funktion als Fischpassage zum Fischaufstieg zu ermitteln – siehe hierzu das dargestellte Ablaufdiagramm in Abbildung 1 im Anhang. (Die Mindestwassermenge für die Ausleitungsstrecke ist grundsätzlich von der für den Betrieb des Fischaufstiegs erforderlichen Wassermenge zu unterscheiden. Sofern am Wehr eine Fischaufstiegsanlage (FAA) liegt oder vorgesehen ist, ist die für das Funktionieren

der FAA erforderliche Abflussmenge ( $Q_{FAA}$ ) bei der Festsetzung des Mindestwasserabflusses in der Ausleitungsstrecke als Untergrenze zu berücksichtigen.)

Alternativ ist als Nachweis für eine ausreichende Mindestwasserführung auch die Vorlage eines Einzelfallgutachtens nach Nr. 1.6 möglich. (In Sonderfällen – Abwassereinleitung oder eine weitere Ausleitung in der Ausleitungsstrecke – ist immer ein Einzelfallgutachten zu erstellen.)

Von der in Absatz 1 und 2 beschriebenen Methode zur Ermittlung der Mindestwasserführung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässerabschnittes nicht beeinträchtigt wird und die Durchgängigkeit für Fische gewährleistet ist.

Eine abweichende Festsetzung im Einzelfall zur Vermeidung von Härten, insbesondere der existentiellen wirtschaftlichen Gefährdung des Betreibers der Ausleitungswasserkraftanlage ist nach pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) möglich. Dies ist auf der Grundlage eines Einzelfallgutachtens oder anderer geeigneter Unterlagen zu prüfen.

**1.1 Fischökologische Bedeutung der Ausleitungsstrecke**

Eine vorherige Ermittlung der fischökologischen Bedeutung der Ausleitungsstrecke ist notwendig, um für die Berechnung der erforderlichen Mindestwasserführung die zutreffende Fallkonstellation – Nr. 1.2 oder 1.3 – zu kennen. Die fischökologische Bedeutung einer einzelnen Ausleitungsstrecke ist umso größer, je kleiner der Anteil der (durch Ausleitung/Aufstau/Sohlenverbau) unbeeinträchtigten Gewässerstrecken an der insgesamt unter fischökologischen Gesichtspunkten zu betrachtenden Gewässerstrecke ist.

Die insgesamt zu betrachtende Gewässerstrecke ist in der Forellenregion mit 4 km anzusetzen, in der Äschen- oder Barbenregion mit 10 km (maßgeblich für die Wahl der Fischregion ist das Gewässer an der Wehranlage); hierbei ist die eine Hälfte der Betrachtungsstrecke unterhalb der Wehranlage anzunehmen, die andere Hälfte oberhalb. Sodann ist die Länge der durch Ausleitung oder Aufstau (sowie Sohlenverbau) unbeeinträchtigten Gewässerteilstrecken zu berechnen:

$$\frac{L_{\text{UBS}}}{L_{\text{Aufstau}} + L_{\text{Sohlenverbau}}} = \frac{L_{\text{zu betrachtende Gesamtstrecke}}}{L_{\text{Ausleitung}} + L_{\text{Aufstau}} + L_{\text{Sohlenverbau}}}$$

Die fischökologische Bedeutung der Ausleitungsstrecke ergibt sich aus dem Anteil der unbeeinträchtigten Teilstrecken an der zu betrachtenden Gesamtstrecke:

- gering**, wenn  $L_{\text{UBS}}/L_{\text{zu betrachtende Gesamtstrecke}} > 0,75$
- mittel**, wenn  $L_{\text{UBS}}/L_{\text{zu betrachtende Gesamtstrecke}} = 0,75$  bis  $0,5$
- hoch**, wenn  $L_{\text{UBS}}/L_{\text{zu betrachtende Gesamtstrecke}} < 0,5$ .

**1.2 Fischaufstieg über Triebwerkskanal (gemäß Abbildung 2a oder 2b im Anhang) und Ausleitungsstrecke mit geringer fischökologischer Bedeutung**

Als Mindestwassermenge ist hier generell 0,5 MNQ (zu- oder abzüglich nach Nr. 1.4 anzusetzender Zu- oder Abschläge) festzusetzen.

**1.3 Vorhandener beziehungsweise vorgesehener Fischaufstieg über Ausleitungsstrecke (gemäß Abb. 2c im Anhang) und/oder Ausleitungsstrecke mit mittlerer oder hoher fischökologischer Bedeutung**

Als Mindestwassermenge ist hier in Abhängigkeit von der Einzugsgebietsgröße des Gewässers am Standort der Wasserkraftanlage einer der nachfolgend aufgeführten Werte (zu- oder abzüglich nach Nr. 1.3 anzusetzender Zu- oder Abschläge sowie gegebenenfalls erforderlicher saisonaler Auslastung nach Nr. 1.4) festzusetzen:

- Einzugsgebiet < 100 km<sup>2</sup>: **1,0 MNQ**
- Einzugsgebiet 100–300 km<sup>2</sup>: **1,0 bis 0,5 MNQ** (entsprechend zu interpolieren)
- Einzugsgebiet > 300km<sup>2</sup>: **0,5 MNQ**.

**1.4 Zu- oder Abschläge**

Bei dem nach Nr. 1.2 oder 1.3 anzusetzenden Wert sind die unten aufgeführten Zu- oder Abschläge für die Festsetzung der Mindestwasserführung vorzunehmen:

**Zuschlag aufgrund des Abflussverhaltens (charakterisiert durch MNQ/MQ):**

- MNQ/MQ > 0,18 (gleichmäßiges Abflussverhalten): **kein Zuschlag**
- MNQ/MQ = 0,18 bis 0,09 (ungleichmäßiges Abflussverhalten): **Zuschlag: 5–10 %** (je nach Ungleichmäßigkeit interpolieren)
- MNQ/MQ < 0,09 bis 0,04 (sehr ungleichmäßiges Abflussverhalten): **Zuschlag: 10–20 %** (je nach Ungleichmäßigkeit zu interpolieren)

**Zuschlag aufgrund des Ausbaudurchflusses der WKA größer als MQ (in Abhängigkeit von der vorliegenden Abflusscharakteristik):**

- MNQ/MQ > 0,09: **Zuschlag: 5–10 %** (je nach Einschätzung zu interpolieren)
- MNQ/MQ ≤ 0,09: **Zuschlag: 10–20 %** (je nach Einschätzung zu interpolieren)

**Zu- oder Abschlag aufgrund der Morphologie:**

- Abweichungsklasse „gut (grün)“ oder „sehr gut (blau)“ (WRRL-Viewer, Umweltzielerreichung „Ja“): **Abschlag: 5–10 %** (je nach Einschätzung zu interpolieren)

Abweichungsklasse „schlecht (rot)“, „ungenügend (orange)“ oder „mäßig (gelb)“ (WRRL-Viewer, Umweltzielerreichung „Nein“) und

MNQ/MQ = 0,18 bis 0,09:

**Zuschlag: 5–10 %** (je nach Einschätzung zu interpolieren)  
 Abweichungsklasse „schlecht (rot)“, „ungenügend (orange)“ oder „mäßig (gelb)“ (WRRL-Viewer, Umweltzielerreichung „Nein“) und

MNQ/MQ < 0,09 bis 0,04

**Zuschlag: 10–20 %** (je nach Einschätzung zu interpolieren)

**1.5 Saisonale Anpassung bei mittlerer oder hoher fischökologischer Bedeutung**

Bei Ausleitungsstrecken mit mittlerer oder hoher fischökologischer Bedeutung ist generell eine saisonale Anpassung der Mindestwasserführung erforderlich. Für den Reproduktionszeitraum der maßgeblichen Leitfischart ist zur Sicherstellung der Laich- und Aufwuchshabitatsfunktion eine erhöhte Mindestwasserführung  $Q_{\text{Mindwas., erhöht}}$  notwendig. Für die erhöhte Mindestwasserführung im Rahmen der saisonalen Anpassung sind folgende Werte zu fordern:

bei mittlerer fischökologischer Bedeutung:

$$Q_{\text{Mindwas., erhöht}} = Q_{\text{Mindwas., normal}} + 50 \% \text{ der Differenz zwischen MNQ}_{\text{Sommer oder Winter}} \text{ und MNQ}$$

bei hoher fischökologischer Bedeutung:

$$Q_{\text{Mindwas., erhöht}} = Q_{\text{Mindwas., normal}} + 100 \% \text{ der Differenz zwischen MNQ}_{\text{Sommer oder Winter}} \text{ und MNQ}$$

(wobei für die Forellen- und Äschenregion  $MNQ_{\text{Winter}}$  und für die Barbenregion  $MNQ_{\text{Sommer}}$  anzusetzen ist)

Der Übergang zwischen den saisonal verschiedenen Mindestwasserführungen muss in jedem Einzelfall angepasst an die im Gewässer auftretenden natürlichen Abflussschwankungen festgelegt werden.

Bezüglich der zeitlichen Verteilung der zu fordernden Mindestwasserführung gelten die Angaben der folgenden Tabelle:

Fischregion	Leitfischart/Reproduktionszeitraum	$Q_{\text{Mindwas., normal}}$	$Q_{\text{Mindwas., erhöht}}$
Forellenregion	Bachforelle/ Oktober bis April	Mai bis September	Oktober bis April
Äschenregion	Äsche, Elritze/ März bis Mai	Juni bis Februar	März bis Mai
Barbenregion	Barbe, Nase/ März bis Juli	August bis Februar	März bis Juli
Gewässer mit vorgesehener Reproduktion von Meerforelle und Lachs*	Meerforelle/ Oktober bis April	Juli bis September	Oktober bis April: $(MNQ_{\text{Winter}} - MNQ)$ Mai bis Juni: $(MNQ_{\text{Sommer}} - MNQ)$

\*zum Beispiel Schwarzbach/Taunus

**1.6 Einzelfallgutachten**

In einem Einzelfallgutachten muss für die Mindestwasserführung nachgewiesen werden, dass die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kriterien eingehalten werden. Hierzu sind die entsprechenden Parameter bei vier verschiedenen Abflussdotationen im relevanten Abflussbereich zu messen. Insgesamt sind dabei die „Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen“ der LAWA (2001) für den Biotop-Abfluss-Ansatz (einschließlich der Empfehlungen für die Anwendung des ökohydrologischen Ansatzes) zu beachten. Auch bei einem Einzelfallgutachten muss die fischökologische Bedeutung der Ausleitungsstrecke im Gesamtgewässer nach Nr. 1.1 berücksichtigt werden. Daneben ist bei der Ermittlung über ein Einzelfallgutachten im Hinblick auf das Makrozoobenthos bei Einzugsgebieten ≤ 100 km<sup>2</sup> in jedem Fall ein Mindestwasserabfluss von 0,5 MNQ vorzusehen.

Die Einhaltung folgender Kriterien muss nachgewiesen werden:

	Parameter	zeitlicher Horizont	Forellenregion	Äschenregion	Barbenregion	Hybridgewässer, Barbenregion
A	$T_{\min}$	ganzjährig	10–15 cm	20 cm (Lachs und Meerforelle 30 cm)	30 cm	40 cm
B	$v_{mQ}$	ganzjährig	> 0,3 m/s	> 0,3 m/s	> 0,3 m/s	> 0,3 m/s
C	$T_{LR}$	ganzjährig	0,3	0,5	0,6	0,6
D*	$v_{\text{Laichzeit}30\%}$	Laichzeit**	Forelle ≥ 0,4 m/s	Äsche ≥ 0,5 m/s	Barbe ≥ 0,4 m/s	Barbe ≥ 0,4 m/s
				Nase, Zährte ≥ 0,6 m/s	Nase, Zährte ≥ 0,6 m/s	Nase, Zährte ≥ 0,6 m/s
E	bespannte Fläche in der Ausleitungsstrecke	ganzjährig	mindestens 80 % der bespannten Fläche bei MNQ			
F	Fischunterstände	ganzjährig	≥ 80 % der Unterstände sind zu erhalten	kein Kriterium	kein Kriterium	kein Kriterium

\* nur bei mittlerer/hoher ökologischer Bedeutung der Ausleitungsstrecke; Kiessohlen sollten dabei nicht kolmatiert sein

\*\* Laichzeitdauer:

Forellenregion: Oktober bis April	Äsche: März bis Mai	Barbe: Mai bis Juli	Barbe: Mai bis Juli
	Äsche, Nase: März bis Mai	Barbe, Nase: März bis Juli	Barbe, Nase: März bis Juli
	Äsche, Zährte März bis Juli	Barbe, Zährte: März bis Juli	

Erläuterungen zu den Parametern:

A	$T_{\min}$ = minimale Wassertiefe in pessimaler Schnelle*
B	$v_{mQ}$ = mittlere Querschnittsgeschwindigkeit in pessimaler Schnelle*
C	$T_{LR}$ = mittlere Tiefe über den Talweg: berechnet aus dem jeweils maximalen Tiefen, die an fünf ausgeprägten Kolken und Schnellen in einem mind. 200-m-Abschnitt in Ausleitungsstrecke gemessen werden
D	$v_{\text{Laichzeit}30\%}$ = Mindestfließgeschwindigkeit in ≥ 30 % Flächenanteil der Schnellen während der Laichzeit in Abhängigkeit von der Fischregion, gemessen in drei repräsentativen Schnellen

\* pessimale Schnelle: Schnelle mit der geringsten Wassertiefe

Wird in der Ausleitungsstrecke in einem signifikantem Maße Abwasser (aus einem Regenwasserkanal, einem Regenüberlauf, einem Regenüberlaufbecken oder einer Kläranlage) eingeleitet, so ist wegen der deshalb erheblich vergrößerten Gefahr gewässerökologischer Probleme durch die verringerte Wasserführung die erforderlichen Mindestwasserführung auf der Grundlage eines Einzelfallgutachtens unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Gefahr akuter Toxizität und/oder hydraulischen Stresses in der Ausleitungsstrecke durch die Abwassereinleitung zu ermitteln. Ebenso ist ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Mindestwasserführung aufzustellen, wenn aus der Ausleitungsstrecke eine Ausleitung erfolgt, es sei denn, auch in dem dieser Ausleitung nachfolgendem Gewässerabschnitt sind die Anforderungen nach Nr. 1.1 bis 1.5 beziehungsweise Nr. 2 oder 3 eingehalten.

## 2. Entnahmen für Teiche mit Wiedereinleitung

Die nachfolgende Methode gilt grundsätzlich für die Aus- und Wiedereinleitung bei Teichen, die mit geringer chemisch-physikalischer Veränderung des Wassers einhergehen.

Eine davon abweichende Festsetzung ist im Einzelfall zur Vermeidung von Härten, insbesondere der existentielle Gefährdung von Betrieben der gewerblichen Fischerei nach pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) möglich. Dies kann auf der Grundlage eines gewässerökologischen Gutachtens (zum Beispiel in sinngemäßer Anwendung der Nr. 1.6 „Einzelfallgutachten“) erfolgen.

Es müssen mindestens **0,8 MNQ** (MNQ = Langjähriger mittlerer niedrigster Jahres-Abfluss – DIN 4049, Teil 3) in der Ausleitungsstrecke verbleiben.

Bei **mäßigem Gewässerzustand** gemäß Einstufung nach WRRL (WRRL-Viewer) ist ein **Zuschlag von 10 %** vorzunehmen.

Bei **schlechtem und unbefriedigendem Gewässerzustand** gemäß Einstufung nach WRRL (WRRL-Viewer) ist ein **Zuschlag von 20 %** vorzunehmen.

Um die Veränderungen des Wassers in Abhängigkeit von der Größe der bespannten Fläche der Fischteiche zu berücksichtigen, ist noch folgender Zuschlag anzusetzen:

bespannte Wasserfläche [m <sup>2</sup> ]	Zuschlag [%]
< 100	0
< 200	5
< 400	10
< 800	20
< 1200	30
≥ 1200	40

Die Abgabe der Mindestwassermenge in die Ausleitungsstrecke ist an der Entnahmestelle wasserbaulich konstruktiv sicherzustellen.

Entstehen Notzeiten für die Lebewesen in Teichanlagen aufgrund extremer Abflussverhältnisse soll der Teichanlagenbetreiber dies der zuständigen Behörde anzeigen. Diese kann nach Prüfung und fachlicher Abschätzung in eigenem Ermessen aus Tierschutzgründen von oben genannten Regelungen zu Teichanlagen zeitlich befristet abweichen.

**3. Entnahmen ohne Wiedereinleitung**

Für Entnahmen ohne Wiedereinleitung zur gartenbaulichen Bewässerung/landwirtschaftlichen Beregnung wird Folgendes festgesetzt:

Durch permanente oder temporäre Ausleitungen müssen immer mindestens 80 % des Abflusses im Gewässer verbleiben; in Niedrigwasserzeiten (unter einem für MNQ anzugebendem Wasserstand im nicht aufgestauten Gewässer) darf kein Wasser entnommen werden.

Die Abgabe der Mindestwassermenge in die Ausleitungsstrecke ist an der Entnahmestelle wasserbaulich konstruktiv sicherzustellen.

**4. Verwaltungsrechtliche Umsetzung der Mindestwasserregelung**

- 4.1 Bei allen mit Wasserrechten versehenen Stauanlagen und Wasserentnahmen ist im Rahmen des § 33 WHG in Verbindung mit den Vorgaben dieses Erlasses unter Berücksichtigung der materiell-rechtlichen Anforderungen über Mindestwasserfestsetzungen zu entscheiden. Dies gilt unabhängig davon, ob bestehende Wasserrechte überhaupt eine Regelung über die Einhaltung einer Mindestwassermenge enthalten und nach welchen Berechnungsgrundlagen diese gegebenenfalls ermittelt worden sind.
- 4.2 Betroffen sind alle Wasserrechte, also Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse, Bewilligungen und alte Rechte.
- 4.3 In laufenden Verfahren hat die Festlegung der Mindestwassermenge unmittelbar zu erfolgen. Sollten sonstige Verfahren betreffend die Ausübung der Wasserrechte anhängig sein, so ist bei dieser Gelegenheit ebenfalls über die Anpassung der Mindestwassermengen zu entscheiden.
- 4.4 In allen übrigen Fällen ist bei allen bestehenden Wasserrechten die Regelung der Mindestwasserführung entsprechend den Arbeitskapazitäten der zuständigen Wasserbehörden nach und nach, gestuft nach fachlichen Prioritäten vorzunehmen.
- 4.5 Die Regelung der Mindestwasserführung erfolgt nach § 13 WHG durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zu dem beantragten Wasserrecht beziehungsweise durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmung zu dem bereits bestehenden Wasserrecht.

4.6 Im Rahmen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG ist bei einer Ableitung für den Betrieb von Wasserkraftanlagen neben der Festlegung der Mindestwassermenge(n) eine auf eine Regelung über die Eigenkontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwassermenge(n) durch geeignete Messgeräte beziehungsweise Messmethoden und über die Dokumentation der Messergebnisse aufzunehmen. Auf die behördliche Kontrolle der Funktion der Messgeräte und Messmethoden sowie die Vornahme von behördlichen Kontrollmessungen ist hinzuweisen.

4.7 Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterschreitung der zulässigen Mindestwassermenge ein Bußgeld nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG verhängt werden kann. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im Falle der Unterschreitung der zulässigen Mindestwassermenge das Wasserrecht nach entsprechender Androhung entschädigungslos widerrufen werden kann. Bei der Erlaubnis und der gehobenen Erlaubnis ergibt sich die Widerrufbefugnis aus § 18 Abs. 1 WHG. Bei der Bewilligung ergibt sie sich aus § 18 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 HessVwVfG. Bei alten Rechten ergibt sie sich aus § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WHG. Unabhängig von den einzuhaltenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf ist von der Widerrufsmöglichkeit nur nach Feststellung einer Unterschreitung der Mindestwassermenge und einer nochmaligen Unterschreitung nach Androhung des Widerrufs für den Fall der nochmaligen Unterschreitung Gebrauch zu machen.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 15. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 338) außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
III 4 – 79h06.09 – 1/2011 – 2018-1661  
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 6/2018 S. 252

Anhang

**Abbildung 1: Ablaufdiagramm zur Ermittlung der Mindestwassermenge für die Ausleitungsstrecke eines Ausleitungskraftwerks ohne Einzelfallgutachten**

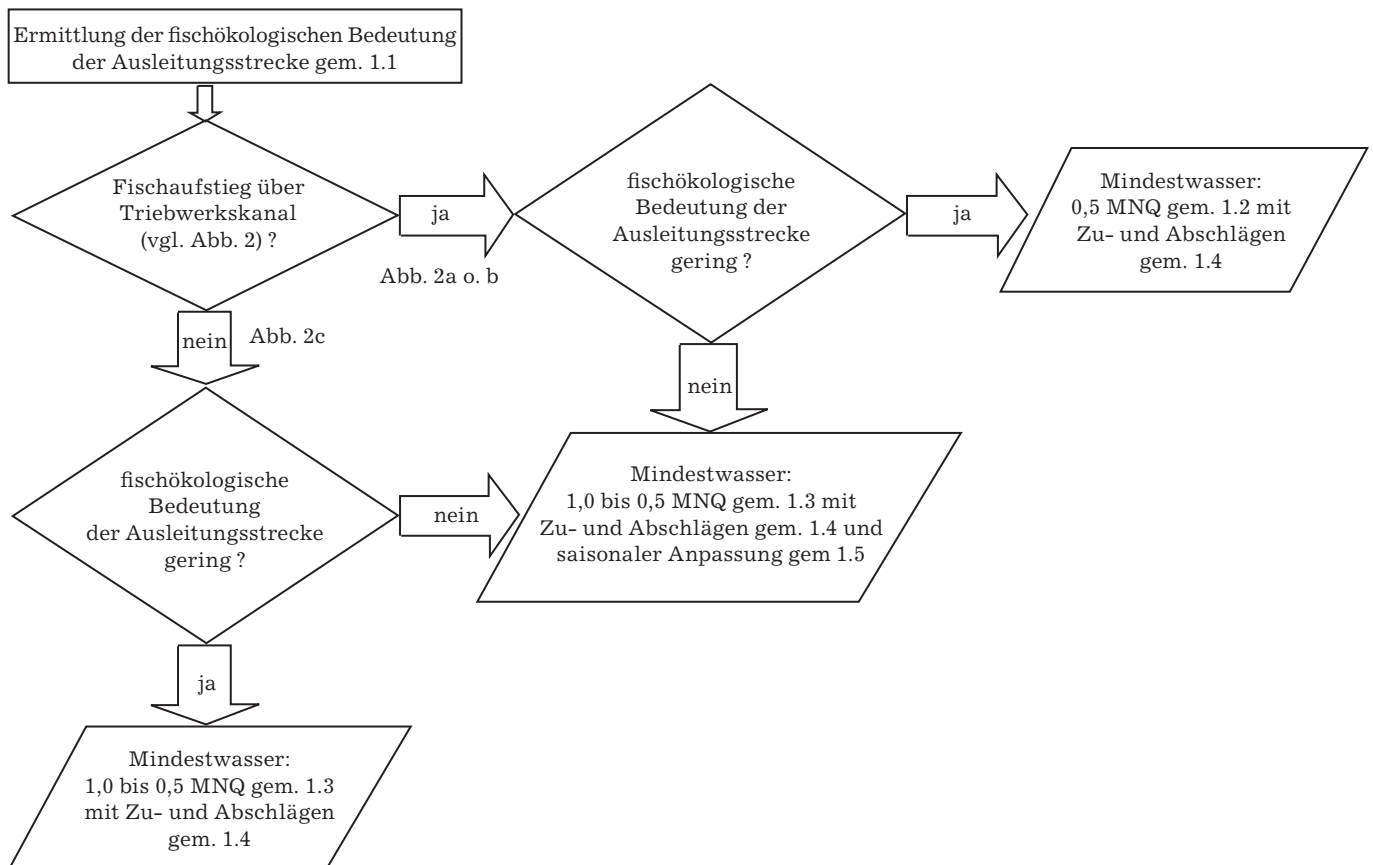




Abbildung 2: Lage der Fischaufstiegsanlage zur Ausleitungsstrecke

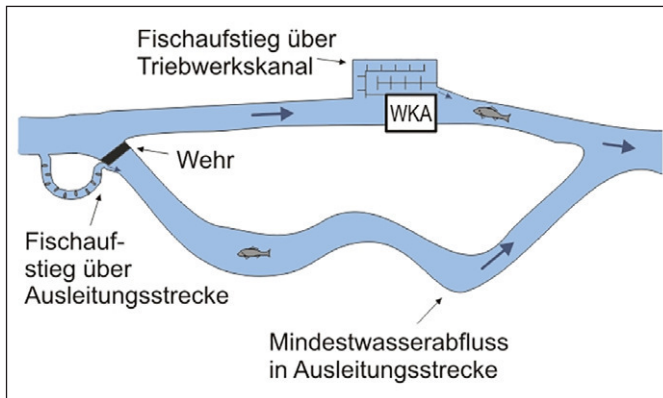


Abbildung 2a

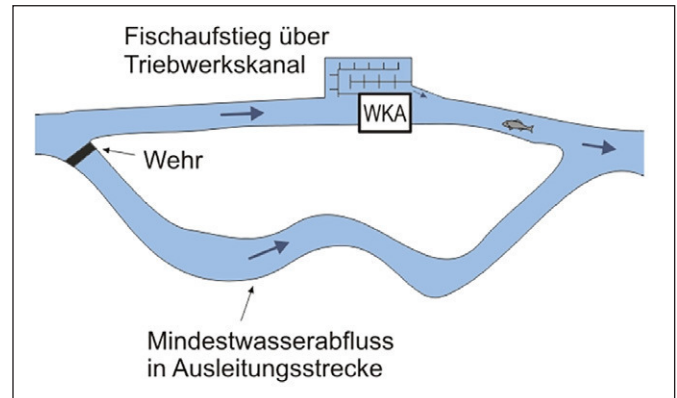


Abbildung: 2b

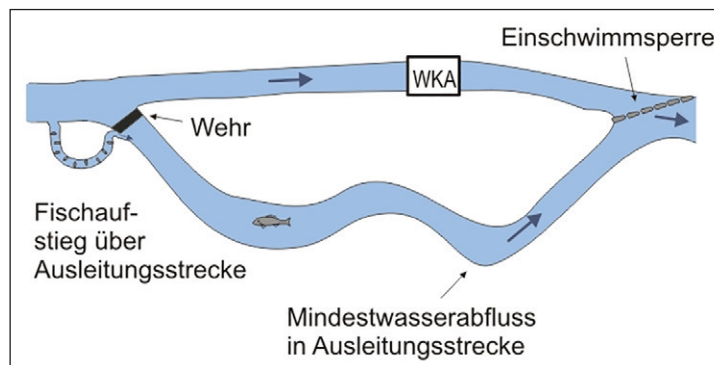


Abbildung 2c

## DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

119

### Landtagswahl am 28. Oktober 2018;

#### Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

1. Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478), den **28. Oktober 2018** zum Wahltag für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag bestimmt. Ich fordere hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten** für die Landtagswahl auf. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen fordern die Kreiswahlleiter gesondert durch öffentliche Bekanntmachung auf. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter werden in Kürze im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben; sie werden außerdem im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) veröffentlicht.
2. Landeslisten können von **Parteien und Wählergruppen** eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Jede Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).
3. Wählbar zum Hessischen Landtag ist, wer am 28. Oktober 2018 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, einundzwanzig Jahre alt ist und seit einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vergleiche § 5 LWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht

wählbar ist, macht sich strafbar (§ 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches).

4. Die **Landesliste** soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 13 eingereicht werden. Nach § 33 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), muss sie enthalten:
  - a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
  - b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber; die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 20 Abs. 1 LWG), sowie
  - c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Wer bereits in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden (§ 20 Abs. 2 LWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer

- a) seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 LWG),
- b) wählbar ist und